

Rückkehrende aus COVID-19 Risikogebieten

Die Bewertung als Risikogebiet (Hochrisikogebiet und Virusvariantengebiet) und die Maßnahmen für Reiserückkehrende unterlagen in der Vergangenheit besonders schnell wechselnden Vorgaben. Aus diesem Grund hier noch einmal der Hinweis, dass die nachfolgend gemachten Angaben nur unter Vorbehalt erfolgen.

Einstufung Hochrisikogebiet und Virusvariantengebiet

Die Einstufung als Hochrisikogebiet bzw. Virusvariantengebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet unter dem Link <https://www.rki.de/risikogebiete>. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens aktualisiert das RKI seine Liste fortlaufend.

Das müssen Sie beachten:

Sie müssen sich vor der Einreise über eine digitale Einreiseanmeldung anmelden, wenn Sie sich bis zu 10 Tage vorher in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Auf der Homepage www.einreiseanmeldung.de geben Sie die Informationen zu ihren Aufenthalten der letzten 10 Tage an. Nach vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen erhalten Sie eine PDF-Datei als Bestätigung. Ihr Beförderer wird vor der Beförderung kontrollieren, ob Sie eine Bestätigung vorweisen können. Eine Beförderung kann anderenfalls nicht erfolgen. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, müssen Sie stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform ausfüllen.

Wenn Sie nach Deutschland einreisen und haben sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten gilt im nächsten Schritt zu klären, ob es sich um ein Hochrisikogebiet und/oder Virusvariantengebiet handelt (siehe oben):

Bei der Einreise aus einem Hochrisikogebiet...

... müssen nicht geimpfte oder nicht genesene Einreisende eine zehntägige Quarantäne antreten, die frühestens ab dem fünften Tag durch Übermittlung eines negativen Testnachweises beendet werden kann.

Die Absonderung endet ebenfalls, sobald Genesene oder Geimpfte den entsprechenden Nachweis an die zuständige Behörde unter www.einreiseanmeldung.de übermitteln. Die Quarantäne endet dann mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird der Impf- bzw. Genesenennachweis vor der Einreise übermittelt, ist dementsprechend keine Quarantäne erforderlich. Die Absonderung endet außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet nach der Einreise und vor dem Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft wird.

Für Einreisende aus einem Virusvariantengebiet...

besteht grundsätzlich eine 14-tägige Absonderungspflicht. Wird das Virusvariantengebiet nach der Einreise und während der Absonderungszeit als Hochrisikogebiet eingestuft, gelten die Regelungen für Hochrisikogebiete (siehe oben). Das bedeutet, es besteht eine Freitestungsmöglichkeit ab dem fünften Tag bzw. keine Quarantäneverpflichtung für Geimpfte und Genesene, die den entsprechenden Nachweis an die zuständige Behörde übermitteln. Gibt das RKI auf seiner Internetseite (<https://www.rki.de/risikogebiete>) bekannt, dass in Bezug auf bestimmte Impfstoffe gegen die Virusvariante, die ursprünglich zu der Einstufung des betreffenden Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hatte, eine ausreichende Schutzwirkung besteht, können mit diesen Impfstoffen geimpfte Personen die Absonderung durch Übermittlung des Impfnachweises an die zuständige Behörde unter www.einreiseanmeldung.de beenden. Die Absonderung endet außerdem, wenn das betroffene Gebiet nach der Einreise und vor dem Ablauf des Absonderungszeitraums weder als Virusvarianten- noch als Hochrisikogebiet eingestuft wird.

Beachten Sie auch mögliche Ausnahmeregelungen zur Quarantänepflicht nach § 4 CoronaEinreiseV.

Das Gesundheitsamt kann Sie innerhalb von 10 Tagen nach Einreise dazu auffordern, ein negatives Testergebnis vorzulegen, oder, wenn Sie über ein solches Ergebnis nicht verfügen, einen Test zu machen.

Der Test ist für Einreisende aus Risikogebieten innerhalb von 10 Tagen nach Einreise ist noch bis zum 10. Oktober 2021 kostenlos. Sie können sich unter der Telefonnummer 116 117 oder im Internet unter <https://www.116117.de/de/coronavirus.php> informieren, wo Sie in Wohnortnähe einen Test machen können. Wer sich beim Hausarzt testen lassen möchte, sollte unbedingt vorher dort anrufen.

Wichtig ist: Bis das Testergebnis vorliegt, begeben Sie sich bitte unbedingt in Quarantäne.

Während der Quarantäne ist es nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen. Vergessen Sie nicht: Diese Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Familie, der Nachbarn und aller anderen Menschen in Ihrem Umfeld. Verstöße gegen die Quarantäneregeln können mit Bußgeldern geahndet werden!

Im Zusammenhang mit Rückkehrer aus COVID-19 Risikogebieten hat der Arbeitgeber/ die Führungskraft ein Recht darauf, nach dem Urlaubsort zu fragen und, nach Interessenabwägung, auch nach dem Impfstatus/Genesenenstatus.

Im Falle einer Quarantäne (zu unterscheiden von Isolation) kann die Arbeitsleistung nicht am Arbeitsplatz erbracht werden. Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der Arbeitsleistung von zu Hause aus anzuordnen, sofern dies nach der Art der Beschäftigung möglich ist. Die Führungskraft wird gegenüber dem*der Beschäftigte*n Maßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes prüfen und ergreifen (Homeoffice, einvernehmliche



Urlaubsgewährung, Abbau von Gleitzeitguthaben oder Gewährung von Minusstunden. Eine bezahlte Freistellung kann es i.d.R. nicht geben.)

Wenn Sie Fragen zu den Quarantäne-Vorschriften haben, wenden Sie sich am besten direkt an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.¹

Quelle und weitere Informationen zu diesem Thema:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>